



Schutzkonzept Primarschule Hettlingen

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Gemeinde: Hettlingen

Schule: Primarschule

- | | | |
|--|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kindergarten | <input checked="" type="checkbox"/> Primarschule | <input type="checkbox"/> Sekundarschule |
| <input type="checkbox"/> Sonderschule/Schulheim | <input type="checkbox"/> Spital-/Klinikschule | |
| <input type="checkbox"/> Aufnahmeklasse Asyl | <input type="checkbox"/> HSK-Trägerschaft, eigene Räumlichkeiten | |

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Name: M. Nef im Namen der Schulpflege / A. Bänninger operativ an der Schule

Funktion: Schulpflege / Schulleiter

Telefon: Für Notfälle: M. Nef; operativ: A. Bänninger jeweils via Schulverwaltung: 052 316 32 39
oder andreas.baenninger@schule-hettlingen.ch

Mail: markus.nef@schule-hettlingen.ch

Version (Nr.): 7 **vom:** 25.01.2021

Inhalt

A: Allgemeine Regeln	3
B: Distanzregeln	8
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur	10
D: Schul- und Klassenanlässe	13
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung.....	15
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz	17
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen	19

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
<p>A: Allgemeine Regeln</p> <p>Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.</p>			
<p>A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)</p>	<p>Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch: Schulleitung und Schulpflege</p>	<p>Schulleitung</p>	<p>Schulpflegepräsident</p>
<p>A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Schulsehörer mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung – Unsicherheiten oder Fragen werden mit dem Schularzt Dr. Poths (Tel. 052 320 02 02) abgesprochen. – Information an Team und Eltern für den Fall eines positive Covid-19-Befundes ist vorbereitet <p>Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne oder Isolationsmassnahmen selbst an.</p>	<p>Mitarbeitende an der Schule</p>	<p>Schulleitung</p>
<p>A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Das Schutzkonzept ist auf der Webseite www.schule-hettlingen.ch/downloads veröffentlicht. 	<p>Schulleitung / T&I</p>	<p>Schulleitung</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert.	<ul style="list-style-type: none"> – Die Eltern/MitarbeiterInnen sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert. – Externe Nutzer der Schulanlage (bspw. Vereine und JMS) bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen und haben Kenntnis, dass die aktuellste Version des Schutzkonzeptes auf der Homepage www.schule-hettlingen.ch unter Downloads oder www.hettlingen.ch/Schutzkonzept_Gemeindeliegenschaften jederzeit abrufbar ist. 		
A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.)	<ul style="list-style-type: none"> – Für erwachsene Personen sowie Kinder und Jugendliche ab der 4. Primarklasse gilt in den Schulhäusern sowie auf dem ganzen Schulareal der Volksschule (inkl. Sonderschulen) eine generelle Maskentragpflicht. Erwachsene Personen, die ein Schulareal oder -gebäude betreten bzw. sich auf dem Areal bewegen tragen eine Maske. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind: die an Tischen sitzende Einnahme von Essen und Getränken in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, wie Plexiglaswände, sichergestellt werden kann. – Erwachsene Personen auf dem Schulareal halten auch mit Maske untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und 	Schulleitung, Lehrpersonen	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	<p>Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden. Begabtenförderung (BGF), Gymivorbereitung und Ufzgitreff finden unter Einhaltung der Schutzmassnahmen (Maskenpflicht/Abstandsregel/Klassentrennung) statt. – Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten. Bei Geburtstagsznüni bringen die Kinder industriell einzeln abgepacktes Essen mit (keine selbst hergestellten Esswaren) und auf das Ausschenken von Getränken wird generell verzichtet. 		
<p>A5: Gewährleistung, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe wie beispielsweise Elterngespräche oder Elternabende das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Alle Schulsehörden sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten, ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben. – Die Teilnehmendenzahl richtet sich nach den jeweils gültigen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich sowie des Volksschulamtes des Kantons Zürich. 	<p>Alle Mitarbeitenden der Schule</p>	<p>Schulleitung</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind. 		
<p>A6: Weitergehende Schutzmassnahmen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden)</p>	<p>Das generelle Veranstaltungsverbot des Bundes gilt grundsätzlich auch für Anlässe an der Volksschule. Auf schulische Veranstaltungen ist bis Ende Februar generell zu verzichten.</p> <p>Vom Verbot nicht betroffen sind der obligatorische Unterricht gemäss Stundenplan, kleinere, auch kulturelle Anlässe innerhalb der Klassen, das Betreuungsangebot und die sonderpädagogischen Massnahmen.</p> <p>Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind nicht generell verboten. Auf Präsenzveranstaltung soll aber möglichst verzichtet werden. Sitzungen, Elterngespräche etc. sind wenn immer möglich online durchzuführen (siehe B7).</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es gelten die jeweils aktuellen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich sowie des Volksschulamtes des Kantons Zürich. 	<p>Anlassverantwortliche Person, Schulleitung, Lehrpersonen, T&I</p>	<p>Schulleitung</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	– Verhaltensregeln und Massnahmen werden in geeigneter Form durch T&I kommuniziert/bekannt gemacht (Plakate etc.)		
A7: Regelungen für Bibliothek (Nutzung und Ausleihe)	Die Regelungen für die Hygienemassnahmen sind in einem separaten Dokument («Schutzkonzept für die Bibliothek Hettlingen») beschrieben.	Gemeindeverwaltung, Bibliotheksangestellte	Leitung Bibliothek, Gemeindeverwaltung
A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung)	Die Regelungen für die Hygienemassnahmen sind in einem separaten Dokument («Hygienemassnahmen an der Schule Hettlingen im Bereich Infrastruktur») beschrieben	Schulleitung, T&I, Lehrpersonen	T&I
A9: Freiwillige Unterrichtsangebote, Kurse, Freifächer etc siehe dazu D4	Ausserhalb der obligatorischen Fächern gemäss Lehrplan und der sonderpädagogischen Massnahmen findet kein Präsenzunterricht statt.		

B: Distanzregeln

Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.

B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen	Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.	Lehrpersonen	Schulleitung
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	Schülerinnen und Schüler (SuS) bis und mit der 3. Klasse sind im Kontakt untereinander von der Distanzregel ausgenommen. Ab der 4. Klasse gilt eine generelle Maskenpflicht.		
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Es gilt eine generelle Maskentragpflicht für Erwachsene. Einzige Ausnahmen s. A4 sowie Arbeiten in Einzelbüros.	Veranstalter, Schulleitung, T&I	Schulleitung
B4: Veranstaltungen	Das generelle Verbot des Bundes gilt grundsätzlich auch für Anlässe an der Volksschule. Auf schulische Veranstaltungen ist bis Ende Februar generell zu verzichten. Vom Verbot nicht betroffen sind der obligatorische Unterricht gemäss Stundenplan, kleinere, auch kulturelle Anlässe innerhalb der Klassen, das Betreuungsangebot und die sonderpädagogischen Massnahmen.	Veranstalter	Schulleitung

	<p>Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind nicht generell verboten. Auf Präsenzveranstaltung soll möglichst verzichtet werden. Sitzungen, Elterngespräche etc. sind wenn immer möglich online durchzuführen (siehe B7).</p> <p>Veranstaltungen finden nur nach aktuellen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich sowie des Volksschulamtes des Kantons Zürich statt.</p>		
B5: Festlegung einer Personenhöchstzahl (insbesondere Erwachsene Personen) in sanitären Anlagen und Garderoben	<p>Anlage: diverse sanitäre Einrichtungen und Garderoben</p> <p>Personenhöchstzahl: wird je Anlage separat bestimmt (Richtlinien des Bundes/des Kantons z.B. aufgrund Quadratmeterzahl)</p>	T&I	Ltg. T&I; Schulleitung
B6: Die Vorgaben des Bundes für Sportaktivitäten sind von externen Benutzern von Turnhallen und Sportplätzen einzuhalten.	Siehe Schutzkonzept Aussenanlagen und Turnhallen der Gemeinde Hettlingen	Gemeindeverwaltung	Gemeindeschreiber
B7: keine physischen Treffen	Physische Treffen (Mittagspausen etc.) sind auf das absolut erforderliche Minimum zu reduzieren. Sitzungen, Elterngespräche etc sind wenn immer möglich online durchzuführen.	Schulleitung	Schulpflegepräsident

C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur

Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.

<p>C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen</p>	<p>Die Hygieneregeln werden in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger im Unterricht in Erinnerung gerufen. Mittels Aushängen, Plakaten und Infoschreiben (bspw. Kampagnenmaterial des Bundes) werden alle auf dem Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert. Weitere Massnahmen: -</p>	<p>T&I, Lehrpersonen</p>	<p>Schulleitung</p>
<p>C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden</p>	<p>Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen und Desinfektionsmittel für Hände und Gegenstände zur Verfügung.</p>	<p>T&I</p>	<p>Ltg. T&I</p>
<p>C3: Hygienevorschriften Reinigung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinsam genutzte Infrastruktur (IT etc.) wird nach Gebrauch mit Desinfektionsmittel gereinigt – Desinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten) stehen ausreichend zur Verfügung – s. hierzu das separate Konzept «Hygienemassnahmen an der Schule Hettlingen im Bereich Infrastruktur» 	<p>T&I, Lehrpersonen</p>	<p>Ltg. T&I</p>
<p>C4: Bereitstellung von Hygienemasken für Lehrpersonen und SuS ab der 4. Primarklass sowie bestimmte Situationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Hygienemasken können bei Bedarf bei der Schulverwaltung und/oder T&I bezogen werden. 	<p>Schulverwaltung / T&I</p>	<p>Ltg. T&I</p>

(z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.			
C5: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.	Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab der 4. Klasse und erwachsene Schulsehörer konsequent Schutzmasken. Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können (Arztzeugnis), sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.	Lehrpersonen, Begleitpersonen	Schulleitung
C6: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)	An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Eingänge, Durchgänge, Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräumen, Bibliothek, ...) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung. Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet.	T&I	Ltg. T&I
C7: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen	Alle benutzten Räume werden mehrmals täglich (Schulräume wenn möglich nach jeder Lektion) gelüftet.	Lehrpersonen, T&I	T&I

<p>C8: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)</p>	<p>Für die Verpflegung gilt das «Schutzkonzept für Tagesstrukturen Hettlingen (TGS)»</p> <p>Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung werden weiterhin die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet. Die Personenbeschränkung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schülern jedoch nicht eingehalten werden.</p> <p>https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/</p>	<p>TGS</p>	<p>Ltg. TGS</p>
<p>C9: Schutz von besonders gefährdeten Personen</p>	<p>Siehe F5</p>		

D: Schul- und Klassenanlässe

Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.

<p>D1: Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Vorgaben von Bund und Kanton sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. – Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmitteln werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten. – Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt. 	<p>Lehrpersonen, Begleitpersonen</p>	<p>Schulleitung</p>
<p>D2: Klassenlager sind bis auf weiteres untersagt</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Obligatorische Lager und Veranstaltungen mit einer oder mehreren Übernachtungen sind bis auf weiteres untersagt. 	<p>Lehrpersonen</p>	<p>Schulleitung</p>
<p>D3: Anlässe (siehe auch B7)</p>	<p>Das generelle Verbot des Bundes gilt grundsätzlich auch für Anlässe an der Volksschule. Auf schulische Veranstaltungen ist bis Ende Februar generell zu verzichten.</p> <p>Vom Verbot nicht betroffen sind der obligatorische Unterricht gemäss Stundenplan, kleinere, auch kulturelle Anlässe innerhalb der Klassen, das Betreuungsangebot und die sonderpädagogischen Massnahmen.</p>	<p>Schulpflege, Schulleitung, T&I, TGS, Veranstalter</p>	<p>Schulpflegepräsident</p>

	<p>Auf schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sollten in Analogie zu den Vorgaben des Bundes bezüglich Anzahl Personen bei Treffen verzichtet bzw diese Anlässe sollten online abgehalten werden. (siehe B7)</p> <p>Anlässe finden nur nach aktuellen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich sowie des Volksschulamtes des Kantons Zürich statt.</p>		
D4: freiwillige Unterrichtsangebote werden nicht durchgeführt	<p>Das Verbot von klassenübergreifenden Anlässe gilt auch für alle freiwilligen Unterrichtsangebote.</p> <p>Freiwillige Unterrichtsangebote werden bis auf weiteres nicht angeboten.</p> <p>Angebote der Volksschule wie Freifächer, Kurse ausserhalb der Schulzeit, freiwilliger Schulsport etc. oder von Dritten in der Schule durchgeführten Angebote wie Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur oder freiwilliger Religionsunterricht finden nicht oder nur im Fernunterricht statt.</p>		
D5: Anlässe/Kurse/Arbeiten für die Berufswahlvorbereitung oder Prüfungen für weiterführende Schulen	<p>Anlässe und Kurse welche für die Berufswahl oder für den Übertritt in weiterführende Schulen wichtig sind, können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Dies gilt zum Beispiel auch für Projekt- oder Abschlussarbeiten, welche im Rahmen der Berufsvorbereitung wichtig sind.</p>		Durch:

E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung

Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.

E1: schulergänzende Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> – Für die schulergänzende Betreuung gelten die Regeln nach «Schutzkonzept für Tagesstrukturen Hettlingen (TGS)» 	TGS-Mitarbeiter	Ltg. TGS
<p>E2: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln (siehe C) eingehalten werden können.</p> <p>Auf sportliche Aktivitäten mit engem körperlichen Kontakt ist zu verzichten.</p>	<p>Durchführungs- und Hygieneregeln: Auf sportliche Aktivitäten mit engem körperlichen Kontakt ist zu verzichten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für den Turnunterricht gilt ab der 4. Primarklasse eine Maskenpflicht – Durchführung wenn immer möglich im Freien – Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden – Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung – Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (z.B. Höchstanzahl Personen, häufiges Reinigen → s. B5) – Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen der entsprechenden Schwimmanlage – Auf Schwimmunterricht ist ab der 4. Klasse zu verzichten 	Lehrpersonen	Ltg. T&I
E3: Schutzkonzept für Therapien	Bei Therapien werden, wenn vorhanden, die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbände zusätzlich berücksichtigt:	Therapeutisch Tätige	SL (Fachverbände Therapien)

E4: Transporte (Schulbus, Taxi, Car zum Schwimmunterricht, etc)	Für Transporte im Zusammenhang mit: speziellen Unterrichtsformen und Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für öV (siehe Hygieneregeln)	Begleitpersonen der Schule, Transportunternehmen, Chauffeurinnen und Chauffeure	Begleitpersonen der Schule, Transportunternehmen
--	---	---	--

F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz

Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

<p>F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten. – Schriftliche/mündliche Information Schutzkonzept 	<p>Schulleitung / Infrastruktur</p>	<p>Schulpflege (Infrastruktur und Präsident)</p>
<p>F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B):</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Ein der Situation angepasster Schutz (Maskenpflicht, Schutzscheibe, Gesichtsvision etc.) ist jederzeit gewährleistet. 	<p>Mitarbeitende</p>	<p>Schulleitung / Ltg. TGS</p>
<p>F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstand (zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen. (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)</p>	<p>Können die Vorgaben zum Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden, sind folgende Schutzmassnahmen zu treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzscheibe • Wenn möglich im Freien; in geschlossenen Räumen regelmässig Lüften 	<p>Mitarbeitende</p>	<p>Schulleitung</p>
<p>F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)</p>	<p>Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber SuS wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.</p>	<p>Alle Erwachsenen</p>	<p>Schulleitung</p>

	<p>Massnahmen: Bestuhlung mit 1,5m Abstand</p> <p>Sitzungsräume: ausweichen auf andere Räume oder virtuell</p> <p>Teamteaching und andere Zusammenarbeitsformen: Abstand einhalten, Gruppenräume nutzen</p> <p>Weiterbildungen: virtuell oder als Präsenzveranstaltung mit Maskenpflicht</p>		
F5: Schutz von besonders gefährdeten Personen	<p>Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Dazu soll wie im Frühjahr 2020 das Recht auf Homeoffice bzw. ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt werden. Die Bestimmungen dafür sind in der personalrechtlichen Weisung zur Coronasituation (https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html) festgelegt.</p>		Durch:

G: Isolations- und Quarantänemassnahmen

Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.

G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken	Ort: Sanitätszimmer MZH Betreuung durch: Schulverwaltung Nachricht an: Schulleitung und Eltern Hilfsmittel: Abgabe einer Schutzmaske	Schulleitung, Lehrpersonen, Schulverwaltung, Ltg TGS	Schulleitung / Ltg. TGS
G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)	Kurzbeschreibung: Abholung durch Eltern oder Angehörige nach entsprechender Information durch Schulverwaltung.	Schulleitung, Lehrpersonen, Schulverwaltung, MA TGS	Schulleitung / Ltg TGS
G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)	Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten	Schulleitung, Lehrpersonen, Schulverwaltung, MA TGS	Schulleitung / Ltg TGS
G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Meldung an: Schulleitung	Schulpflege
G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Alle Beteiligten, Schulleitung	Schulpflege

<p>G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)</p>	<p>Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorbereitet.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kommunikation an Team: Mail Schulleitung – Kommunikation Eltern: Mail Schulleitung – Kommunikation weitere: Mail Schulleitung 	<p>Schulleitung, Ltg TGS</p>	<p>Schulpflege</p>
<p>G7: Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet</p>	<p>Meldung an: ct@lunge-zuerich.ch, Tel. +41 44 268 20 90</p>	<p>Schulleitung</p>	<p>Schulpflegepräsident</p>